

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
PERSONALABTEILUNG

GZ. VP 28/31-I-1974

Betrifft: Änderung der Dienst-
pragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL-Novelle 1972).

WIEN, am -3. Dez. 1974
Postleitzahl 1014
Tel. 68 57 11/
(Durchwahl)

Kanzler des Landes von Niederösterreich	
Eing.	- 3. DEZ. 1974
Zl.	86 Rechts-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Nach den Bestimmungen des § 3 Abs.2 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl.Nr.461/1969, tritt im Bereiche der Privatwirtschaft ab 6. Jänner 1975 eine Verkürzung der Arbeitszeit von zweiundvierzig auf vierzig Wochenstunden ein. Auch im Bereich des Bundes wird gemäß § 28 Abs.2 der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl.Nr.213/1972, die wöchentliche Arbeitszeit ab 1. Jänner 1975 auf 40 Stunden verkürzt werden.

Diese Verkürzung der Arbeitszeit ist auch in § 30 DPL 1972 vorzusehen.

Nach eingehender Beratung ist die NÖ Landesregierung nunmehr zur Auffassung gelangt, daß - über die in Art.I Z.8 der Regierungsvorlage vom 19. November 1974, GZ.I/P-28/25-I-1974, zunächst vorgesehene Änderung des § 30 DPL 1972 hinaus - eine flexible Gestaltung der wöchentlichen Dienstzeit erforderlich ist: Die 4 1/2 Tage-Woche der Wirtschaft und die Schließung vieler Geschäfte an Samstagen machen es nötig, dem Beamten die Möglichkeit zu geben, an einem Nachmittag eines Arbeitstages in jeder Woche seine Besorgungen erledigen zu können. Das Dienstende soll daher an einem Tag bis zu vier Stunden vorverlegt und diese Zeit an den anderen Tagen derselben Woche eingearbeitet werden können. Die einzuarbeitende Zeit soll unter Wahrung der dienstlichen Interessen möglichst gleichmäßig auf die übrigen Arbeitstage der Woche verteilt werden, wobei auch die persönlichen Belange des Beamten zur Geltung kommen können.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1974),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Gleichzeitig wird ersucht, Artikel I Z.8 der Regierungsvorlage vom 19.11.1974, GZ.I/P-28/25-I-1974, durch Artikel I dieser Vorlage zu ersetzen.

NÖ Landesregierung:

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
